



Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie: Umsetzung „COVID-19-Impfempfehlung 2024“

Vom 7. März 2024

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 7. März 2024 beschlossen, die Schutzimpfungs-Richtlinie in der Fassung vom 21. Juni 2007/18. Oktober 2007 (BAnz. S. 8 154), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 18. Januar 2024 (BAnz AT 13.03.2024 B2) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. In der Tabelle in Anlage 1 wird die Zeile „COVID-19“ wie folgt geändert:
 1. Der Abschnitt „Standardimpfung (zum Erreichen der Basisimmunität)“ wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte 2 „Indikation“ wird der Satz „Standardimpfung ab dem Alter von 18 Jahren bei unvollständiger Basisimmunität (≥ 3 Antigenkontakte, davon mindestens 2 Impfungen)“ ersetzt durch den Satz:
„Standardimpfung für
- alle Personen ab dem Alter von 18 Jahren bei unvollständiger Basisimmunität (< 3 Antigenkontakte oder ungeimpft)
- gesunde Schwangere jeden Alters bei unvollständiger Basisimmunität.“
 - b) Die Spalte 3 „Hinweise zur Umsetzung“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Satz „Impfung mit einem für die Grundimmunisierung oder Auffrischimpfung zugelassenen und von der STIKO empfohlenen COVID-19-Impfstoff, bis die Anzahl der für die Basisimmunität erforderlichen ≥ 3 SARS-CoV-2-Antigenkontakte erreicht ist.“ wird ersetzt durch den Satz „Impfung mit einem zugelassenen mRNA- oder proteinbasierten COVID-19-Impfstoff mit jeweils von der WHO empfohlener Variantenanpassung, bis die Anzahl der für die Basisimmunität erforderlichen ≥ 3 SARS-CoV-2-Antigenkontakte (davon mindestens 1 Impfung) erreicht ist.“
 - bb) Der Satz „Bei Personen im Alter von 12 bis < 30 Jahren und bei Schwangeren soll in der Regel kein Spikevax-Produkt verwendet werden.“ wird angefügt.
 2. Im Abschnitt „weitere Auffrischimpfung(en)“ wird in der Spalte 3 „Hinweise zur Umsetzung“ der Satz „Auffrischimpfung mit einem zugelassenen und von der STIKO empfohlenen Varianten-adaptierten Impfstoff in der Regel in einem Abstand von mindestens 12 Monaten zur letzten bekannten SARS-CoV-2-Antigenexposition (Impfung oder Infektion); vorzugsweise im Herbst.“ ersetzt durch die Sätze „Auffrischimpfung im Herbst jeden Jahres mit einem zugelassenen mRNA- oder proteinbasierten COVID-19-Impfstoff mit jeweils von der WHO empfohlener Variantenanpassung. Für immungesunde Personen, die im laufenden Jahr eine SARS-CoV-2-Infektion hatten, ist die Impfung in der Regel nicht notwendig.“

3. Der Abschnitt „Indikationsimpfung“ wird wie folgt geändert:
 - a) Die Spalte 2 „Indikation“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Spiegelstrich wird vor der Angabe im Klammerzusatz „COPD“ die Angabe „z.B.“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „chronisch-entzündliche Erkrankungen unter relevanter immunsupprimierender Therapie,“ werden gestrichen.
 - cc) Die Wörter „Bewohnerinnen und Bewohner in“ werden ersetzt durch die Wörter „Bewohnende von“.
 - dd) Das Wort „Immunsupprimierten“ wird ersetzt durch die Wörter „Personen, bei denen nach einer COVID-19-Impfung vermutlich keine schützende Immunantwort erzielt werden kann“.
 - b) In der Spalte 3 „Hinweise zur Umsetzung“ werden die Sätze „Impfung mit einem für die Grundimmunisierung oder Auffrischimpfung zugelassenen und von der STIKO empfohlenen altersspezifischen COVID-19-Impfstoff, bis die Anzahl der für die Basisimmunität erforderlichen ≥ 3 SARS-CoV-2-Antigenkontakte erreicht ist. Auffrischimpfung mit einem zugelassenen und von der STIKO empfohlenen Varianten-adaptierten Impfstoff in der Regel in einem Abstand von mindestens 12 Monaten zur letzten bekannten SARS-CoV-2-Antigenexposition (Impfung oder Infektion); vorzugsweise im Herbst.“ ersetzt durch die Sätze „Impfung mit einem zugelassenen mRNA- oder proteinbasierten COVID-19-Impfstoff mit jeweils von der WHO empfohlener Variantenanpassung, bis die Anzahl der für die Basisimmunität erforderlichen ≥ 3 SARS-CoV-2-Antigenkontakte erreicht ist. Auffrischimpfung im Herbst jeden Jahres mit einem zugelassenen mRNA- oder proteinbasierten COVID-19-Impfstoff mit jeweils von der WHO empfohlener Variantenanpassung. Für immungesunde Personen, die im laufenden Jahr eine SARS-CoV-2-Infektion hatten, ist die Impfung in der Regel nicht notwendig. Bei Personen im Alter von 12 bis < 30 Jahren und bei Schwangeren soll in der Regel kein Spikevax-Produkt verwendet werden.“
4. Der Abschnitt „Berufliche Indikation“ wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte 2 „Indikation“ werden die Wörter „bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern“ ersetzt durch die Wörter „oder Bewohnenden“.
 - b) In der Spalte 3 „Hinweise zur Umsetzung“ werden die Sätze „Impfung mit einem für die Grundimmunisierung oder Auffrischimpfung zugelassenen und von der STIKO empfohlenen altersspezifischen COVID-19-Impfstoff, bis die Anzahl der für die Basisimmunität erforderlichen ≥ 3 SARS-CoV-2-Antigenkontakte erreicht ist. Auffrischimpfung mit einem zugelassenen und von der STIKO empfohlenen Varianten-adaptierten Impfstoff in der Regel in einem Abstand von mindestens 12 Monaten zur letzten bekannten SARS-CoV-2-Antigenexposition (Impfung oder Infektion); vorzugsweise im Herbst.“ ersetzt durch die Sätze „Impfung mit einem zugelassenen mRNA- oder proteinbasierten COVID-19-Impfstoff mit jeweils von der WHO empfohlener Variantenanpassung, bis die Anzahl der für die Basisimmunität erforderlichen ≥ 3 SARS-CoV-2-Antigenkontakte erreicht ist. Auffrischimpfung im Herbst jeden Jahres mit einem zugelassenen mRNA- oder proteinbasierten COVID-19-Impfstoff mit jeweils von der WHO empfohlener Variantenanpassung. Für immungesunde Personen, die im laufenden Jahr eine SARS-CoV-2-Infektion hatten, ist die Impfung in der Regel nicht notwendig. Bei Personen im Alter von 12 bis < 30 Jahren und bei Schwangeren soll in der Regel kein Spikevax-Produkt verwendet werden.“

- II. In der Tabelle in Anlage 2 werden die Zeilen zu den Impfstoffen „Comirnaty“, „Spikevax“, „JCOVDEN“, „Nuvaxovid“, „Comirnaty bivalent mit Omicron BA.4-5“, „Comirnaty bivalent mit Omicron BA.1“, „Spikevax bivalent mit Omicron BA.4-5“, „Spikevax bivalent mit Omicron BA.1“, „Comirnaty (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)“, „Spikevax (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)“, „JCOVDEN (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)“, „Nuvaxovid (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)“, „Comirnaty bivalent mit Omicron BA.4-5 (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)“, „Comirnaty bivalent mit Omicron BA.1 (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)“, „Spikevax bivalent mit Omicron BA.4-5 (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)“ und „Spikevax bivalent mit Omicron BA.1 (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)“ gestrichen.
- III. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 7. März 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Inkrafttreten erfolgt nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger